

# Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf den Binnenschiffahrtsstraßen

## Geltungsbereich

Die Kennzeichnungspflicht gilt auf den Binnenschiffahrtsstraßen Rhein, Mosel, Donau und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (das heißt die übrigen Bundeswasserstraßen z.B. Main, Neckar, Main-Donau-Kanal, westdeutsche Kanäle usw.).

## Kennzeichnungspflichtige Wasserfahrzeuge

Deutsche Kleinfahrzeuge (weniger als 20 m Länge, auch Wassermotorräder) müssen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

## Ausgenommen hiervon sind:

Wasserfahrzeuge die nur mit Muskelkraft betrieben werden \*)

\*) Solche Fahrzeuge können freiwillig ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen, andernfalls müssen sie nach den Verkehrsvorschriften mit Bootsnamen oder Devise (z.B. „Gute Fahrt“) auf beiden Außenseiten und Namen und Anschrift des Eigentümers gut sichtbar an der Innen- oder Außenseite versehen sein.

## Anbringung des Kennzeichens:

Mindestens in 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bugseiten oder am Heck.

Quelle: Wasserschutzpolizeidirektion Bayern, Nürnberg